

zelen Großstädten nodi recht unterschiedlich vollzieht. Deshalb unterstrich der Vorsitzende des Ministerrates, Willi Stoph, die Notwendigkeit, daß „die Stadtverordnetenversammlungen in den Städten mit Stadtbezirken die erforderlichen Ordnungen entsprechend ihren Bedingungen ausarbeiten und Erfahrungen über die Qualifizierung der staatlichen Arbeit austauschen“ 75/ Diese Ordnungen sollen dazu beitragen, eine hohe Effektivität der staatlichen Leitungstätigkeit zu erreichen und stabile Formen der Mitarbeit der Bürger bei der Lösung der staatlichen Aufgaben zu entwickeln.

Das Gesetz schafft in den §§ 70 und 71 die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für eine kontinuierliche und wohlgedachte Entwicklung der Gemeindeverbände. Die Bildung von Gemeindeverbänden soll vor allem dazu dienen, die staatliche Leitung im Interesse der Bürger weiter zu qualifizieren und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Interesse einer effektiven Gestaltung der territorialen Produktionsbedingungen und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verstärken. Von den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden wurden bislang etwa 150 Gemeindeverbände gebildet.

Das Gesetz orientiert darauf, daß die Bildung der Gemeindeverbände entsprechend den konkreten Bedingungen, den Erfordernissen der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft sowie vor allem in Übereinstimmung mit den Vorstellungen und Meinungen der Bürger der betreffenden Städte und Gemeinden erfolgt. Mit der Bildung von Gemeindeverbänden wird das Ziel verfolgt, die Vorteile der Gemeinschaftsarbeit zur weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Versorgung sowie der kulturellen und sozialen Betreuung, noch besser zu nutzen.

Im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeindeverbänden ergeben sich weitere Anforderungen an die Räte der Bezirke und Kreise, die diese Entwicklung verantwortungsbewußt zu leiten haben, ohne dabei etwas zu übereilen, aber auch ohne diesen gesetzmäßigen Prozeß zu verlangsamen.

Der Vorsitzende des Ministerrates, Willi Stoph, wies vor der Volkskammer darauf hin, daß die Schaffung von Gemeindeverbänden nur einen Weg zur Qualifizierung der staatlichen Leitung und zur Vertiefung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Gemeinden unter Einbeziehung kleinerer Städte darstellt. „Zugleich sollten mittlere und größere Städte ihre Beziehungen zu den umliegenden Gemeinden unter Berücksichtigung politischer, ökonomischer und historisch gewachsener Bedingungen stärker pflegen und neue Formen der Zusammenarbeit organisieren.“ 6/

Die doppelte Unterstellung — eine Konsequenz des demokratischen Zentralismus

Wie bereits hervorgehoben, wird mit dem Gesetz das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der gegenwärtigen Phase unserer staatlichen Entwicklung weiter durchgesetzt. Das äußert sich in der Einordnung der örtlichen Staatsorgane als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und bestimmt deren Verantwortung für die Verwirklichung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden.

Eine logische Konsequenz des demokratischen Zentralismus ist die doppelte Unterstellung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane, wie sie in den §§ 8 und 12, ge-

stützt auf die bisherigen Erfahrungen und gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechend den höheren Ansprüchen an die staatliche Leitung, ihre staatsrechtliche Ausgestaltung erfährt. Nach § 8 Abs. 1 sind die Räte ihrer Volksvertretung und ihrem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig und demzufolge doppelt unterstellt. § 12 regelt generell die Stellung und Verantwortung der Fachorgane und legt in Abs. 3 fest, daß diese ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan unterstehen.

Aus der doppelten Unterstellung leiten sich in erster Linie höhere Ansprüche an die Leitungstätigkeit der zentralen Staatsorgane, der übergeordneten Räte und ihrer Fachorgane ab, deren Verantwortung darin besteht, den Fachorganen eine politisch und fachlich qualifizierte Anleitung und Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu geben, den Erfahrungsaustausch zu organisieren, die fortschrittlichen Leitungsmethoden zu verallgemeinern und wichtige Entscheidungen gemeinsam zu beraten und vorzubereiten. Dies ist der Hauptzweck der doppelten Unterstellung. Um die Verwirklichung der einheitlichen staatlichen Leitung zu sichern, wird den übergeordneten Leitern im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen das Recht eingeräumt, den Leitern der Fachorgane Weisungen zu erteilen. Korrespondierend dazu sind die Mitglieder der Räte gemäß § 10 Abs. 2 berechtigt, im Rahmen ihrer Kompetenz Weisungen zu erteilen.

Von besonderer Bedeutung ist die in § 12 Abs. 3 neu eingefügte Festlegung, wonach Weisungen der übergeordneten Leiter nicht in die von der Bevölkerung diskutierten und von der örtlichen Volksvertretung beschlossenen Pläne eingreifen dürfen. Damit wird die Autorität der Volksvertretungen erhöht und unsere sozialistische Demokratie gefestigt.

Auf Grund der Dynamik und des Tempos der gesellschaftlichen Entwicklung sowie im Zusammenhang mit zeitweilig auftretenden Schwierigkeiten wird es natürlich auch künftig erforderlich sein, bestimmte Änderungen in den Plänen vorzunehmen. Aber dann ist es Sache des Rates als des von der Volksvertretung gewählten und in ihrem Auftrag tätigen kollektiven Leitungsorgans, über die notwendigen Planänderungen zu beraten und zu beschließen sowie die Volksvertretung darüber zu informieren.

Erhöhung der Autorität der Abgeordneten und allseitige Entfaltung der Initiative der Bürger

Mit den höheren Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer zunehmenden Verantwortung für die politisch-staatliche sowie wirtschaftliche und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium wachsen folgerichtig die Anforderungen an die Abgeordneten, weil von ihren politischen und fachlichen Kenntnissen, ihren Erfahrungen und moralischen Eigenschaften in entscheidendem Maße die Wirksamkeit der Volksvertretung abhängt. Deshalb ist es ein Hauptanliegen des Gesetzes, entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitages der SED die Stellung der Abgeordneten zu stärken. Es bringt die hohe Wertschätzung, die die Abgeordneten in einem sozialistischen Staatswesen genießen, in überzeugender Weise zum Ausdruck. Die im Ergebnis der Diskussion über den Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den §§ 16 bis 19 verfolgen das Ziel, alle rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Abgeordneten ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.

Besondere Beachtung verdient § 18 Abs. 1, wonach die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in ihrer

75/ Stoph, a. a. O.

16/ Stoph, a. a. O.